

01) Weißes Silber und *ginnu*-Silber¹ – Der hier mit freundlicher Genehmigung der Trustees des British Museum veröffentlichte Verwaltungstext aus dem Ebabbar-Archiv bietet einen Beleg für die Konversion von *ginnu*-Silber in weißes Silber.

BM 61482

- 1 1 ma.na 1 4¹ [gín] 1 kù.babbar¹ babbar^ú
 1 30¹ 2/3 ma.na 1 3¹ [gí]n kù.babbar šá gín-nu a-na
 [10]+16 ma.na 54 gín kù.babbar babbar^ú er-1 bi¹
 1 ma.na kù.babbar babbar^ú er-bi šá 1 gi-ra-a-a
 5 iti.gu₄ <<DIŠ>> ud.20.kam mu.14.kam
 1 da-a-ri-ia-muš lugal din.tir^{ki} lugal k[ur.kur]
 (Rückseite unbeschrieben)



“1 Mine, 4 Schekel weißes Silber,
 30 2/3 Minen, 3 Schekel Silber mit *ginnu*-Marke für 26 Minen, 54 Schekel weißes
 Silber, Einnahme,
 1 Mine weißes Silber, Einnahme von Girāja,
 20.II.14 Darius, König von Babylon, König (aller) Länder.”

Die Zahl in Zeile 3 ist geringfügig ergänzt, die Lesung aber sicher. Das weiße Silber
 in 3 beträgt 87,57%, also fast genau 7/8, des *ginnu*-Silbers in 2. Aus dem Text geht nicht

¹ Diese Miscelle wurde im Rahmen unseres vom Fonds für die Förderung der Wissenschaftlichen
 Forschung (Wien) finanzierten START-Projekts *The Economic History of Babylonia in the First Millennium B.C.*
 geschrieben.

eindeutig hervor, ob das *ginnu*-Silber eingeschmolzen worden ist, um es in *pešû*-Silber zu verwandeln, oder ob die Konversion nur rechnerisch vorgenommen wurde. Man beachte, daß in GCCI 2, 101 zwei Goldschmieden des Eanna das Einschmelzen von *ginnu*-Silber verboten wird: Vargyas, ZA 89, 256; HSAO 10, 30¹⁴⁶ (der Uruk-Text ist aber älter als unsere Tafel, er stammt aus dem vierten Jahr von Kyros). In jedem Fall muß das *ginnu*-Silber hier Silber mit einem Achtel Verunreinigung, also *bitqu*-Silber, gewesen sein, mit “weißem Silber” ist offensichtlich reines, geläutertes Silber gemeint. *ginnu*-Silber mit einem Achtel Verunreinigung ist häufig bezeugt (Vargyas, HSAO 10, 24ff.), ebenso weißes *bitqu*-Silber; nachweislich reines *pešû*-Silber kannte man aber bisher nicht (Vargyas, HSAO 10, 18: “white silver cannot be identical with fine silver”). Erwartet hätte man *qalû* oder allenfalls *murruqu*.

Ein ähnliches Problem ergibt sich aus dem für *ginnu* immer wieder (auch von Vargyas, ZA 89, 256) zitierten Text CT 22, 40. Dieser Brief kann auch ohne Bezugnahme auf die Verwendung des Wortes *ginnu* an dieser Stelle ungefähr datiert werden; aus prosopographischen Gründen stammt er, wie schon vermutet worden ist, höchstwahrscheinlich aus der Zeit von Kyros.² Teile der uns interessierenden Passage sind bisher verlesen worden; die Stelle lautet wie folgt: *šá 1 ma.na kù.babbar kaš, in-ni-i u a-mat lugal ši-i, kù.babbar šá gi-i-ni ul in-na-d[š-ši] kù.babbar mu-ru-qu i-ši-i* “Verkaufe Bier für eine Mine Silber. Es gibt aber eine königliche Anordnung: *ginnu*-Silber ist nicht (als Bezahlung) anzunehmen. (Also) nimm geläutertes[?] Silber (für das Bier).”³ Hier geht es also ganz explizit um das Verbot der Annahme von *ginnu*-Silber als Zahlungsmittel; die Stelle setzt voraus, daß für das Bier *ginnu*-Silber angeboten hätte werden können. Der Wunsch nach geläutertem[?] (*murruqu*) Silber in einem kommerziellen Zusammenhang ist bemerkenswert, da dieser Silbertyp sonst nicht in Transaktionen vorkommt – erwartet hätte man am ehesten *pešû*. Die Verwendung der Silberterminologie in Sippar ist offenbar außerhalb der stark formalisierten Urkunden nicht so konsistent, wie man es sich wünschen würde.

Michael JURSA (16-1-2005) michael.jursa@univie.ac.at
Inst. für Orientalistik, Spitalg. 2, Hof 4, A-1090 WIEN (Australien)

² Das ergibt sich aus dem Archivkontext (vgl. auch Joannès, *Transeuphratène* 8, 140). Der Brief, einer der seltenen Privatbriefe aus Sippar, gehört zum Archiv von Arad-Bēl aus der Familie Adad-šamē (vgl. vorläufig Bongenaar, *MOS Studies* 2, 85ff.). Ausweislich der Urkunden endet dieses Archiv 7 Kyros; Arad-Bēl ist allerdings im Tempelarchiv noch bis 3 Darius bezeugt. Er handelte u.a. mit Bier, worauf sich die folgende Stelle bezieht. Angeredet ist eine Frau.

³ Die Lesung folgt der Kopie von Thompson gegen Ebeling, *Neubabylonische Briefe*, Nr. 40 und CAD G s.v. *ginnu* (dem sich Vargyas anschließt; s.a. HSAO 10, 16).